

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



Bundesministerium f. Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu: Begutachtung 541/ME

Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krets (DUK-Gesetz 2004) geändert wird

I. Allgemeines

Grundsätzlich sei vorweggenommen, dass die ÖPUK dem Entwurf **ablehnend** gegenübersteht, da er die Sonderstellung, die die Universität für Weiterbildung Krets (DKU), die sie dank eines eigenen Gesetzes innehat, weiter zementiert und durch diese privilegierte Stellung sowohl öffentliche als auch Privatuniversitäten benachteiligt.

Darüber hinaus steht der weitere Ausbau dieses privilegierten Status im Widerspruch zu dem Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode, wurde in diesem doch im Unterkapitel „Wissenschaft und Forschung“ noch folgendes Vorhaben formuliert: „Der Intention einer Gesamtgestaltung des österreichischen Hochschulraums entsprechend soll die gänzliche Überführung der Donau-Universität Krets in ihrer bisherigen Dimension in den Rahmen des UG 2002 geprüft werden.“ Gerade diese Überführung wird durch das gegenständliche Vorhaben konterkariert, da es nicht die die Gesamtgestaltung des Hochschulraumes im Blick hat, sondern die privilegierte Position der DKU ausbaut, wobei zwar auf Gesetze wie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) zurückgegriffen wird, die auch für die privaten Teile des tertiären Sektors gelten, diese aber nur teilweise angewandt werden können und sich so das Vorhaben in Widersprüche verwickelt, wie unter II. ausgeführt wird.

II. Inhaltliche Kritik

Die vorgeschlagene Fassung sieht unter §5 (1c) vor, dass die „Einrichtung eines PhD Studiums (...) einer Studiengangakkreditierung gemäß §§18ff und 24ff Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)“ bedarf. §24 regelt aber nicht nur die Akkreditierung von einzelnen Studiengängen, sondern auch die institutionelle Akkreditierung von Privatuniversitäten, wobei diese beiden Akte spätestens bei der Reakkreditierung nach 6 Jahren nicht mehr zu trennen

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



sind. Ja, §24 (12) bestimmt sogar ausdrücklich: „Eine Verlängerung der Programmakkreditierung ist nicht möglich. Die Verlängerung der Akkreditierung der Studien erfolgt im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß Abs. 8.“. Hier wird ein Problem offenbar: Einerseits sollen, um der Qualitätssicherung Genüge zu tun und um des öffentlichen Effekts wegen, auf den ersten Blick die gleichen strengen Kriterien wie für Privatuniversitäten gelten, andererseits kommen dann nur die Teile dieser Kriterien, die opportun scheinen zur Anwendung, auch wenn diese Teilanwendung dem HS-QSG widerspricht.

III. Zu den Materialien

Widersprüchliche Bestimmungen, die aus der privilegierten Position der DUK entspringen, sind auch in den Erläuterungen zu dem Entwurf zu finden, in denen eine Evaluation der PhD Studien 8 Jahre nach deren Einrichtung vorgesehen ist. Das HS-QSG sieht unter §24 (7) aber eine Befristung der (institutionellen, da ja ein Ablauf der Programmakkreditierung nur in Verbindung mit dieser möglich ist) Akkreditierung auf 6 Jahre vor. Warum es zu diesem Unterschied kommt, der eine Ungleichbehandlung der Privatuniversitäten darstellt, ist nicht nachvollziehbar.

IV. Zusammenfassung

Alles in allem lehnt die ÖPUK den gegenständlichen Gesetzesvorschlag ab, da er nicht nur den eigentlich abzuschaffenden Sonderstatus der DUK prolongiert und ausbaut, sondern auch, da im Detail die Anwendung der auf die Privatuniversitäten gemünzten Bestimmungen des HS-QSG auf die DUK zu Widersprüchen führt, die eine sinnvolle und effektive Qualitätssicherung unmöglich machen. Aus diesen Gründen ist dieser Vorschlag auch in Hinblick auf eine Gesamtgestaltung des österreichischen Hochschulraums nicht durchdacht.

Für die ÖPUK

Prof. Karl Wöber